

Allgemeine Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen Rechtsanwalt Steffen Rehnisch und seinen Auftraggebern, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, hinsichtlich des Streitwertes vorbehaltlich einer Erhöhung während des laufenden Mandats.

1. Die Abrechnung des Mandats erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem/der Mandanten(in) nicht geschlossen wurde.
Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats. Ausgenommen hiervon sind Mandate, bei denen nach dem RVG eine Abrechnung nach dem Gegenstandswert nicht erfolgt, wie in Straf- bzw.- Bußgeldsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.
2. Bei Auftragserteilung ist nach Verlangen des Rechtsanwaltes ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten. Die Bearbeitung des Mandates ist von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig.
3. Hat der/die Mandant(in) eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, ist der/die Mandant/in unabhängig von einem möglichen Erstattungsanspruch gegen den Rechtsschutzversicherer verpflichtet, an den Rechtsanwalt, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Anwaltshonorar zu zahlen, auch wenn dieses nach dem Versicherungsvertrag vom Rechtsschutzversicherer nicht vollständig übernommen wird.
Insbesondere auch im Fall der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage bleibt der Mandant verpflichtet, das Anwaltshonorar vollständig zu begleichen.
Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer stellt grundsätzlich eine gesonderte Tätigkeit dar und ist nicht mit dem Honorar in der Sache abgegolten.
Der Rechtsanwalt wird jedoch für eine einfache Deckungsanfrage und für die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer kein gesondertes Honorar geltend machen.
4. Dem/der Mandant/in ist bekannt, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten weder außergerichtlich noch in der I. Instanz eine Kostenerstattung erfolgt.
5. Kann der/die Mandant(in) die Kosten der Beratung/Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen, kann Beratungskosten-/Prozesskostenhilfe beantragt werden. Der/die Mandant(in) wird den Rechtsanwalt bei Mandatserteilung darauf hinweisen, sollte er/sie die Kosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln aufbringen können.
6. Der Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, wenn er einen hierauf gerichteten Auftrag erhält und diesen annimmt.

Die Haftung des Rechtsanwalts beschränkt sich auf einen Betrag von 250.000,00 €, soweit nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird. Auf Wunsch des/der Mandanten(in) kann für das Mandat eine gesonderte Haftpflichtversicherung mit einer höheren Deckungssumme abgeschlossen werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind von dem/der Mandanten(in) zu tragen.

7. Personenbezogene Daten werden gem. § 33 BDSchG gespeichert.

8. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Kanzleisitz des Rechtsanwaltes als Gerichtsstand vereinbart.
9. Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.